

Bundesamt für Kommunikation
Zukunftstrasse 44
Postfach
2501 Biel

Vernehmlassung zur Änderung des Fernmeldegesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Juli 2002 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Änderung des Fernmeldegesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen zur Vernehmlassung zugestellt. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die zur Vernehmlassung unterbreiteten Vorschläge enthalten zahlreiche Einzelmassnahmen, die inhaltlicher, formeller aber auch technischer Art sind. Wie der Regierungsrat in der Folge detailliert darlegen wird, lehnt der Kanton Uri einige der inhaltlichen Vorschläge ab. Vor allem kann der Regierungsrat der Entbündelung der letzten Meile und der Interkonnektion für Mietleitungen in der vorgeschlagenen Art und Weise nicht zustimmen. Das geltende Fernmeldegesetz (FMG) und die Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV) haben sich grundsätzlich bewährt. Die landesweite Versorgung von guten und günstigen Fernmeldeangeboten ist dadurch in einem hohen Mass gewährleistet. Der Regierungsrat des Kantons Uri erachtet es jedoch als sinnvoll, beim FMG und seinen Ausführungsbestimmungen aufgrund der bisherigen Erfahrungen im Vollzug, gewisse Anpassungen in technischer und formeller Art vorzunehmen.

Gute und flächendeckende Grundversorgung unabdingbar

Eine flächendeckende, zuverlässige, preiswerte und qualitativ hochstehende Grundversorgung mit Fernmeldedienstleistungen jeglicher Art ist für die Bevölkerung und die Wirtschaft im Kanton Uri unabdingbar und von grösster Bedeutung. Über die Telekommunikation können beispielsweise Standortnachteile teilweise wettgemacht werden. Zu erwähnen sind vor allem die standortunabhängigen Arbeitsplätze, die damit ebensogut auch in einem Bergkanton wie Uri geschaffen werden können. Dazu ist jedoch eine flächendeckende Grundversorgung mit einheitlichen Preisen eine Voraussetzung. Für den Regierungsrat des Kantons Uri ist zentral, dass die Definition der Grundversorgung kontinuierlich den Bedürfnissen der Gesellschaft und der Wirtschaft - im speziellen derjenigen der Bergregionen - sowie den technologischen Entwicklungen angepasst wird. Die Berggebiete verfügen zwar über eine gesicherte, flächendeckende, attraktive und zeitgemässe Grundversorgung, haben aber durch die Liberalisierung - gerade auch im Telekommunikationsbereich - viele Arbeitsplätze eingebüsst.

Bisherige Liberalisierung

Die bisherigen Liberalisierungsschritte im Fernmeldewesen haben auch dem Kanton Uri Vorteile gebracht. Zu erwähnen gilt es hier in erster Linie die stark gefallen Preise sowie neue Dienstleistungsangebote der Anbieter, welche durch den Wettbewerb generiert wurden. Auf der anderen Seite darf aber nicht ausser acht gelassen werden, dass die Swisscom in den letzten Jahren sämtliche (!) - zum Teil hochqualifizierte - Arbeitsplätze im Kanton Uri abgebaut hat. Anfangs 1997 beschäftigte die Telecom PTT Direktion Luzern noch 41 Personen im Kanton Uri (13 Vollzeit- und 28 Teilzeitangestellte). Neue Stellen der alternativen Telekommunikationsanbieter wurden zudem fast ausschliesslich in den Zentren geschaffen. Die Liberalisierung vermochte somit die Produktleistungen und die Preise im Telekommunikationsbereich positiv zu beeinflussen, hatte aber in den peripheren Regionen den Abbau vieler Arbeitsplätze zur Folge.

Disparität Berggebiet / Zentren

Eine gesicherte und qualitativ leistungsfähige Grundversorgung mit Fernmeldedienstleistungen ist für den Kanton Uri von zentraler Bedeutung. Entscheidend ist aber nicht nur die "absolute" Qualität des Angebots, sondern vor allem auch die "relative" Qualität der angebotenen Fernmeldedienstleistungen: Wenn das Angebot in den Zentren vergleichsweise attraktiver und kostengünstiger ist, büssen die peripheren Gebiete gegenüber den Zentren an Standortattraktivität ein. Aus der Sicht des Kantons Uri stellt sich hier die Frage, ob die vorgeschlagenen Änderungen des FMG und seiner Ausführungsbestimmungen die vorhandenen Disparitäten be-

züglich Preis und Qualität der Fernmeldedienstleistungen abbauen oder ob damit zusätzliche Disparitäten geschaffen werden.

Auf der einen Seite gehen das BAKOM und die alternativen Anbieter davon aus, dass die Disparitäten durch mehr Wettbewerb abgebaut werden und dass mit der Entbündelung neue, massgeschneiderte Fernmeldedienstleistungen gerade auch in Randregionen angeboten werden. Auf der anderen Seite sind die Swisscom und verschiedene Experten der Meinung, dass die bisher relativ hohe Qualität des Angebots in Randgebieten durch eine Entbündelung der letzten Meile gefährdet wäre und die vorhandene Infrastruktur künftig vernachlässigt würde. Dabei weisen sie insbesondere darauf hin, dass die technischen Massnahmen, die es für eine Entbündelung braucht, viel kosten ohne dass garantiert ist, dass die Möglichkeiten der Entbündelung dann auch tatsächlich genutzt werden. Der Regierungsrat des Kantons Uri zieht daraus den Schluss, dass eine Entbündelung der letzten Meile und die vollständige Unterstellung der Mietleitungen unter das Interkonnektionsverfahren aus Sicht des Kantons Uri zum jetzigen Zeitpunkt abzulehnen sind. Sollte jedoch dereinst die Versorgungssicherheit der Randregionen auf Gesetzesstufe sichergestellt sein, ist der Regierungsrat bereit, seine heutige ablehnende Haltung zu überdenken.

Im Fernmeldemarkt stehen sich traditionell einige wenige Anbieter und viele Konsumenten und Konsumentinnen gegenüber. Mit geeigneten gesetzlichen Massnahmen hat der Bund bisher dafür gesorgt, dass sich die negativen Folgen dieses Ungleichgewichts in Grenzen hielten und die flächendeckende Grundversorgung zu relativ moderaten Preisen gut funktionierte. Der Kanton Uri vertritt die Auffassung, dass die momentan geltenden Regelungen für die peripheren Regionen keine gravierende nachteiligen Folgen haben.

Innovationen, Investitionen und Arbeitsplätze im Berggebiet

Die bisher unternommenen Schritte bei der Aufhebung des Monopols im Fernmeldewesen haben insgesamt zu einer verstärkten Innovations- und Investitionstätigkeit und zu einer Zunahme der Arbeitsplätze im Fernmeldewesen geführt. Das Letztere allerdings nur bis ins Jahr 1999/2000, seither nahmen die Arbeitsplätze wieder ab. Zudem wurden die neuen Arbeitsplätze vorwiegend in den städtischen Zentren geschaffen, während im Kanton Uri sämtliche Stellen der einstigen PTT im Fernmeldebereich verloren gingen.

Zur Zeit gibt es keine Hinweise, dass die Fernmeldebranche selber aufgrund der Entbündelung der letzten Meile oder der vorgeschlagenen Änderungen bei den Mietleitungen im Kanton Uri resp. Berggebiet in einem grösseren Umfang neue Arbeitsplätze schaffen würde. Demgegenüber wäre es durchaus möglich, dass "indirekt" neue Arbeitsplätze entstehen. Entweder indem

Vorleistungen im Berggebiet bezogen werden (z. B. im Baugewerbe oder in der Informatikbranche) oder wenn KMU die neuen telematischen Innovationen nutzen, die im Zuge des verstärkten Wettbewerbs entstehen - z. B. im Tourismus, aber auch im Bereich der übrigen Dienstleistungen. Die Voraussetzung dazu ist jedoch, dass die neuen telematischen Dienste auch in der Peripherie angeboten werden und zwar zu konkurrenzfähigen Preisen. Um dies zu gewährleisten, wären die (oben bereits geforderten) griffigen Bestimmungen im FMG und in der FDV erforderlich.

Erwünschte bzw. unproblematische Änderungsvorschläge

Das vorgelegte Paket umfasst zahlreiche weitere Vorschläge, die aus Sicht des Kantons Uri erwünscht oder zumindest nicht problematisch sind. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass der Regierungsrat folgenden Änderungen in FMG, FDV und AEFV positiv gegenüber steht:

- Aufhebung der Konzessionspflicht und Neuregelung der Finanzierung der Grundversorgung durch Anbieter ab einer gewissen Umsatzschwelle (vgl. Art. 4 bis 10 und Art. 38 FMG).
- Diverse Neuerungen bei der Grundversorgung und im Verfahren zur Wahl des Anbieters (Art. 14 bis 21 FMG).
- Diverse Vorkehrungen für einen besseren Schutz der Konsumenten, so namentlich die Einführung einer Schlichtungsstelle (Art. 12 FMG) und Anpassungen in den Bereichen Grundversorgung (Art. 17 FMG), Datenschutz (Art. 45 FMG, AEDV und Anpassungen UWG) sowie Telefonhilfe für Kinder (EDV).

Zusammenfassung

Mehr denn je sind Bevölkerung und Wirtschaft der Schweiz heute auf zuverlässige, preiswerte und qualitativ hochstehende Fernmeldedienstleistungen angewiesen. Dies gilt speziell für den Kanton Uri und das übrige Berggebiet, da über die Telekommunikation gewisse Standortnachteile abgeschwächt werden können. Bei der heutigen Regulierung der Sprachtelefonie funktioniert der Wettbewerb und die Grundversorgung. Das Revisionsvorhaben bringt diesbezüglich kaum Verbesserungen. Neben den erwähnten positiven Aspekten haben die vorgeschlagenen Änderungen des FMG und seiner Ausführungsbestimmungen in den Randregionen insgesamt betrachtet eher negative Auswirkungen auf die Entwicklung des Breitbandmarktes (Verzerrung des Wettbewerbs, Reduktion der Investitionsanreize und damit verzögerter Ausbau von Breitbandinfrastrukturen). Dadurch würde die Marktfähigkeit und die wirtschaftliche Entwicklung der peripheren Regionen beeinträchtigt; es bestünde die Gefahr, dass sich die

Diskrepanz in der Versorgung mit zukunftssträchtigen Infrastrukturen zwischen Zentrum und Peripherie weiter verschärfen würde.

Mit den zur Vernehmlassung unterbreiteten Änderungsvorschlägen möchte der Bundesrat den Wettbewerb im Fernmeldewesen fördern und schweizweit einen weiteren Innovationsschub auslösen. Der Regierungsrat des Kantons Uri stellt sich nicht grundsätzlich gegen diese Zielsetzung, erachtet allerdings diesbezüglich - wie im Detail dargelegt - zentrale Punkte des vorgelegten Revisionspaketes als wenig geeignet und für die peripheren Gebiete als problematisch.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Gegen die Veröffentlichung unserer Vernehmlassung auf Ihrer homepage haben wir nichts einzuwenden. Mit freundlichem Gruss.

6460 Altdorf, 15. Oktober 2002

Im Namen des Regierungsrates

Frau Landammann: Dr. Gabi Huber

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber